

§. 15.

Erwarten der
Steuerbeamten

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§. 11.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgemogen und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 16.

Nachmischung

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemischt werden, so daß keine Nachmischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischungen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemischt werden soll.

§. 17.

Revisionsbesuch
des Steuerbeamten

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräte vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräte sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemischt, auch die Einmischung gehörig versteuert und daß keine größere als die angemeldete (§. 12.) Biermenge gezogen ist.

§. 18.

Haussuchung

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei andern, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 19.

Berücksichtigung
der Gährungs-
leistung

Diesjenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Betriebsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 20.